



Heirat in Marokko geplant

15.12.2025

Dieses Merkblatt betrifft nur die Eheschließung mit Schweizer Bürgern, die nicht die doppelte marokkanische/schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorlegen müssen

Für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz:

- Wohnsitzbestätigung ausgestellt von der Gemeinde des Wohnortes in der Schweiz;
- Gültiger Pass /Identitätskarte und Kopie des Aufenthaltstitels Bei einer ausländischen Person;
- Bei Schweizer Staatsbürger: Kopie eines aktuellen « Personenstandsausweises» (ausgestellt durch den Zivilstandskreis des Heimatortes);

Für Schweizer Staatsangehörige, die in Marokko wohnen und bei dieser Botschaft angemeldet sind

- Gültiger Schweizer Pass oder Identitätskarte + 1 Kopie;
- Anmeldebestätigung, die von dieser Botschaft ausgestellt wird, gegen 460 MAD;

Für den Marokkanisch Staatsangehörigen:

- Original des Reisepasses + 1 Kopie der Datenseite.
- Nationale marokkanische Identitätskarte + 1 Kopie
- Geburtsurkunde "نسخة كاملة من عقد الازدياد" mit dem Vermerk der vorherigen Ehe oder Scheidung am Rande der Urkunde und mit **Apostille** versehen.
- Wohnsitzbestätigung mit einer Apostille versehen sein.

Originalurkunde über den aktuellen Familienstand:

Wenn der Antragsteller ledig ist:

- Ledigkeitsbescheinigung oder eine eidesstattliche Erklärung über den Ledigenstand mit Apostille.

Wenn der Antragsteller geschieden ist:

- Das Original der früheren Heiratsurkunde عقد الزواج mit Apostille (die Heirat muss am Rand der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein);
- Die Übersetzung der Heiratsurkunde in eine offizielle Schweizer Sprache mit Apostille;
- Das Original des Scheidungsurteils الطلاق حكم mit Apostille (der Scheidungsvermerk muss auch am Rand der Geburtsurkunde vermerkt sein);
- Die Übersetzung der Scheidungsurkunde in eine offizielle Schweizer Sprache mit Apostille;
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille (الطلاق بعد الزواج عدم يؤكد بالشرف تصريح).

Wenn der Antragsteller verwitwet ist:

- Das Original der früheren Heiratsurkunde عقد الزواج mit Apostille (die Heirat muss am Rand der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein);
- Die Übersetzung der Heiratsurkunde in eine offizielle Schweizer Sprache mit Apostille
- Todesterbeurkunde des Partners/der Partnerin mit einer **Apostille** (der Todesfall muss auf der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein).
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

ÜBERSETZUNG APOSTILLE

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <https://atajtraduction.ma/fr/Default.aspx>

BEGLAUBIGUNG

Alle angeforderten Dokumente, einschließlich der Übersetzungen, müssen mit einer Apostille versehen sein.

Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

GEBÜHREN

Die Gebühren belaufen sich auf: **4500.MAD am Tag des Termins in bar oder mit Kreditkarte zu bezahlen.** * Es handelt sich dabei um einen zu bezahlenden Vorschuss bei Einreichung der Unterlagen. Diese Summe beinhaltet alle Gebühren zwecks Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses. Ein allfälliger Saldo wird bei Erhalt des Dokumentes entsprechend rückerstattet resp. nachträglich einkassiert.

WICHTIG

- ❖ Die in Marokko wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig. Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch +212 537 26 80 30 oder per Mail an rabat.chancellerie@eda.admin.ch. Wir bitten Sie, uns folgende Angaben mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer der in Marokko wohnhaften Partner.
- ❖ Dokumente, welche vor mehr als sechs Monaten ausgestellt wurden, werden durch die nicht mehr akzeptiert.

Die Botschaft beglaubigt die vorgelegten Dokumente und leitet sie an die zuständigen Zivilstands Behörden weiter, die Entscheidung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Behörden. Die Botschaft hat daher keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beträgt in der Regel zwischen 4 und 6 Monaten und kann je nach den Angaben im Antrag und der zuständigen Behörde in der Schweiz variieren.